

planaufstellende  
Kommune:

**Gemeinde Doberschütz**  
**Breite Straße 17**  
**04838 Doberschütz**



Projekt:

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Doberschütz**

**Begründung zum Entwurf**  
**Teil 1: Begründung**

Erstellt:

**September 2024**

Auftragnehmer:

**büro.knoblich** GmbH  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Zschepplin · Erkner · Zschortau

Zur Mulde 25  
04838 Zschepplin

Bearbeiter:

M. Reinbold, B. Sc.  
Dipl.-Geogr. M. Rust

Projekt-Nr.

20-178

geprüft:

Dipl.-Ing. B. Knoblich



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Anlass und Inhalt der Planänderung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Planungsanlass .....	3
1.2	allgemeine Beschreibung des Vorhabens.....	3
<b>2</b>	<b>Verfahren und Ergebnis der Beteiligung .....</b>	<b>4</b>
2.1	Berücksichtigung der Belange aus den Beteiligungsverfahren.....	5
2.2	Wesentliche Änderungen nach der frühzeitigen Beteiligung .....	6
<b>3</b>	<b>Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>geplante Darstellung im Flächennutzungsplan .....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>übergeordnete Planungen.....</b>	<b>7</b>
5.1	Landesplanung .....	7
5.2	Regionalplanung.....	8
5.3	geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht.....	8
5.4	Waldumwandlung .....	8
5.5	Flächen und Objekte des Denkmalschutzes .....	8
<b>6</b>	<b>Erschließung .....</b>	<b>8</b>
6.1	Verkehrerschließung.....	8
6.2	Ver- und Entsorgung.....	9
<b>7</b>	<b>Naturschutz und Landschaftspflege .....</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Form der Genehmigungsunterlage.....</b>	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Hinweise und nachrichtliche Übernahmen .....</b>	<b>10</b>
<b>Quellenverzeichnis.....</b>		<b>11</b>

#### **Abbildungsverzeichnis:**

Abb. 1:	Lage des Änderungsbereichs .....	4
Abb. 2:	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan .....	6

#### **Tabellenverzeichnis:**

Tab. 1:	Verfahrensschritte für die Aufstellung des Flächennutzungsplans: .....	4
---------	------------------------------------------------------------------------	---

## **1 Anlass und Inhalt der Planänderung**

### **1.1 Planungsanlass**

Die Erforderlichkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Doberschütz ergibt sich daraus, dass die Stadt Eilenburg als Eigentümerin der Flächen eine Weiterentwicklung des Standortes und des touristischen Angebotes beabsichtigt. Diese Änderung erfolgt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „FEZ Hafen“ der Gemeinde Doberschütz. Sie ist erforderlich, weil die im besagten Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen den aktuellen Darstellungen des wirksamen FNP entgegenstehen.

Die Änderung des FNP wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Für die Gemeinde Doberschütz liegt der am 23.06.2005 genehmigte Flächennutzungsplan vor. Dieser wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 22.07.2005 wirksam.

Der Änderungsbereich für den wirksamen FNP umfasst eine Fläche von ca. 7,7 ha. Bisher wurden am wirksamen FNP keine Änderungen vorgenommen, die diesen Bereich betreffen.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans soll folgendes Ziel erreicht werden:

- Darstellung der Flächen als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wassersport, als sonstige Sondergebiete, die der Erholung dienen mit Zweckbestimmungen Kurzzeitcamping und Ferienhaus sowie als Grünfläche und als Fläche für Wald

### **1.2 allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „FEZ Hafen“ aufzustellen, um eine Weiterentwicklung des Standortes und des touristischen Angebotes zu ermöglichen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Sicherung der bestehenden Nutzungen und weitere Freizeit- und Erholungsnutzungen geschaffen werden um das touristische Angebot zu erweitern und entsprechende Nutzungen am Standort zu bündeln. Geplant ist die Schaffung von Flächen für Kurzzeitcamping und die Errichtung von Ferienhäusern an Land und auf dem Wasser. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, weil das Plangebiet dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzurechnen ist.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- planungsrechtliche Sicherung der Nutzungen Wassersport, Kurzzeitcamping und Ferienhäuser (an Land und auf dem Wasser)
- Verbesserung der touristischen Infrastruktur durch Schaffung zusätzlicher, differenzierter Angebote
- es sollen nur Ferienhäuser zulässig sein, die einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen (Kurzzeitvermietung)
- der Gewässerstreifen am Südstrand soll allen Nutzern des FEZ offenstehen, allerdings nicht als offizielle Badestelle
- Sicherung der Erschließung über die Einbeziehung einer südlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche
- Regelung der Waldumwandlung und Kompensation
- vollständige Nutzbarkeit des ehemaligen Verwaltungsgebäudes des Kieswerks im angrenzenden B-Plan-Gebiet Nr. 19.3 „FEZ Wochenendplatz“

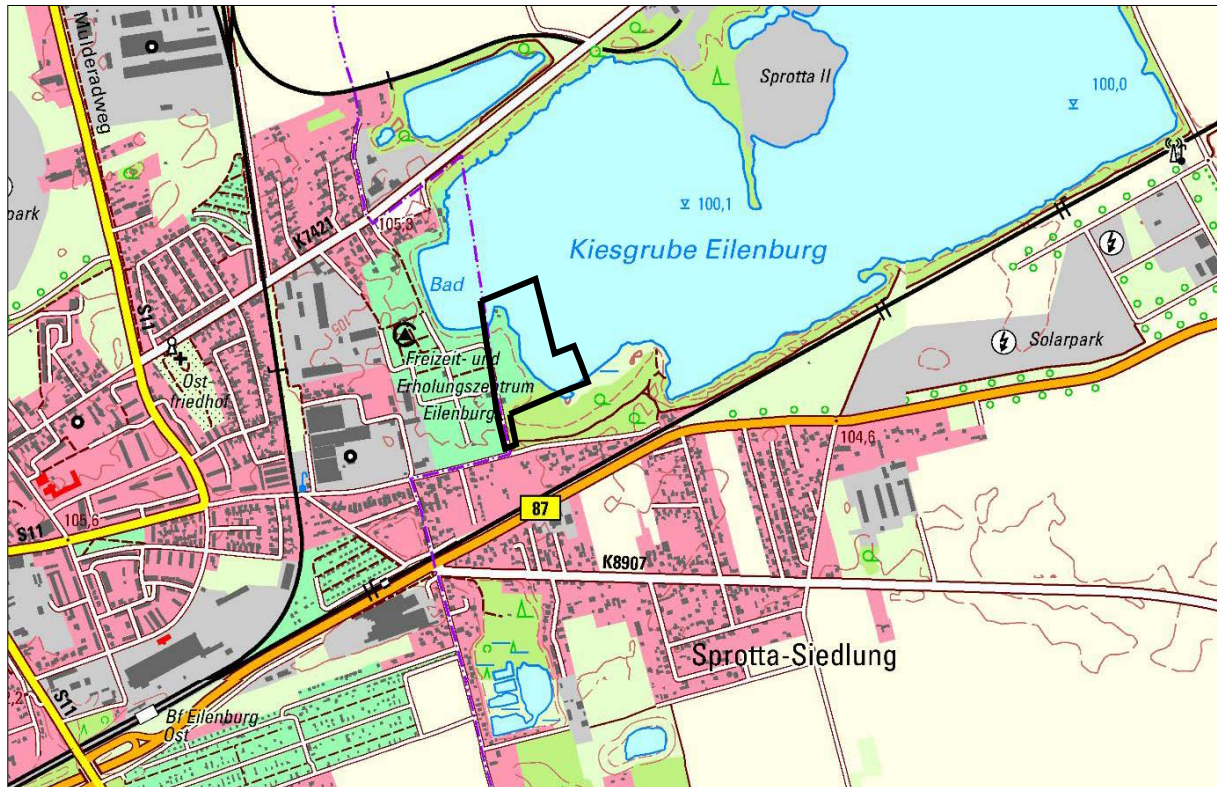



Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs  
(RAPIS, DTK 10 © GeoBasis-De/BKG 2022, nicht maßstäblich)

 Änderungsbereich

## 2 Verfahren und Ergebnis der Beteiligung

Gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „FEZ Hafen“ die Änderung des FNP der Gemeinde Doberschütz durchgeführt (Parallelverfahren).

Das Verfahren zur 3. Änderung des FNP gliedert sich in folgende Verfahrensschritte:

Tab. 1: Verfahrensschritte für die Aufstellung des Flächennutzungsplans:

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Datum
1. Änderungsbeschluss (Beschluss-Nr.: 69/2022) durch den Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz und ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 26	§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB	08.12.2022 und 22.12.2022
2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB	05.01.2023 bis 06.02.2023

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Datum
3. Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	§ 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB	20.12.2022 bis 06.02.2023
4. Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans und ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses	§ 3 Abs. 2 BauGB	
5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen	§ 3 Abs. 2 BauGB	
6. Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Entwurf des Flächennutzungsplans	§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	
7. Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, im Gemeinderat im Rahmen einer umfassenden Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB	
8. Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans		
9. Information der Bürger, der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über die Abwägung zu den während der Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken	§ 3 Abs. 2 BauGB	
10. Einreichen des Flächennutzungsplans zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde	§ 6 Abs. 1 BauGB	
11. ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und damit Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes	§ 6 Abs. 5 BauGB	

## 2.1 Berücksichtigung der Belange aus den Beteiligungsverfahren

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der § 1 Abs. 7 BauGB wiederum bestimmt, dass die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit den anderen privaten und öffentlichen Belangen gerecht mit- und untereinander abzuwägen sind. Der Nachweis der Zielanpassung (Anpassungsgebot) und der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ist mit der Planbegründung zu führen.

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken sind in die Abwägung einzustellen und im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Die Dokumentation und Darstellung der Berücksichtigung der vorgebrachten Belange erfolgt an dieser Stelle fortlaufend.

## 2.2 Wesentliche Änderungen nach der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom 17.10.2022

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB wurden keine Belange vorgebracht, die zu einer Änderung der Planung geführt haben.


Im Kap. 3.5 der Begründung werden Hinweise zu Flächen und Objekten des Denkmalschutzes ergänzt.

## 3 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz ist der Änderungsbereich teilweise als „Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung Campingplatzgebiet“, als „Grünfläche“ und als „Grünfläche mit dem Nutzungszweck Freibad“ sowie als „Waldfläche“ dargestellt.



Abb. 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz (nicht maßstäblich)

 Bereich der 3. Änderung des FNP

## 4 geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Entsprechend der geplanten Nutzungen des sich in Aufstellung befindenden o.g. Bebauungsplans wird in der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Doberschütz die Art der Nutzung wie folgt dargestellt:

- Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wassersport (§ 11 BauNVO)
- Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Kurzzeitcamping (§ 10 BauNVO)
- Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet (§ 10 BauNVO)
- Grünfläche
- Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung Erholungswald

## 5 übergeordnete Planungen

Für die Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 ROG aus:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), verbindlich seit 16.12.2021

### 5.1 Landesplanung

In der Karte 1 des Landesentwicklungsplans Sachsen 2013 (LEP 2013) ist die Gemeinde Doberschütz dem ländlichen Raum zugeordnet. Das Plangebiet befindet sich an der Grenze zum verdichteten Bereich im ländlichen Raum des nächstgelegenen Mittelzentrums Eilenburg und an der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse Leipzig-Eilenburg-Torgau.

Gemäß Grundsatz G 1.2.2 soll der ländliche Raum unter Berücksichtigung seiner siedlungsstrukturellen Besonderheiten und seiner Vielfalt als attraktiver Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Naturraum weiterentwickelt und gestärkt werden. Außerdem sollen laut Grundsatz G 1.2.3 zur Entwicklung des ländlichen Raumes und seiner eigenständigen Potenziale insbesondere Planungen und Maßnahmen unterstützt werden, die zur Stärkung der Funktionen als Freizeit- und Erholungsraum beitragen.

Nach Grundsatz G 2.3.3.3 sollen weitere Tagebaufolgeseen im Hinblick auf die touristische, einschließlich tagestouristische, Nutzung unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche entwickelt und soweit möglich mit angrenzenden Tourismusregionen vernetzt werden.

Nach Grundsatz G 2.3.3.5. sollen Camping- und Caravanningplätze sowie Ferienhaus- und Ferienwohnungsanlagen naturverträglich geplant und in Größe, Kapazität und Qualität auf die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur abgestimmt und möglichst an bebaute Ortslagen angebunden werden.

Laut Grundsatz G 2.3.3.7. soll Urlaub im ländlichen Raum, naturverträgliche Erholungsnutzungen, Wasser- und Aktivtourismus in den dafür geeigneten Regionen als attraktive Angebote des Tourismus ausgebaut und weiterentwickelt werden.

Die vorliegende Planung trägt den Grundsätzen Rechnung. Das Vorhaben ermöglicht eine Weiterentwicklung und Stärkung der Funktionen des Freizeit- und Erholungszentrums (FEZ) und die Verbesserung der touristischen Infrastruktur durch Schaffung differenzierter Angebote. Die Erschließung des Plangebiets ist gesichert. Eine freie Zugänglichkeit zum Gewässer soll gewährleistet werden.

## **5.2 Regionalplanung**

Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen (2021) stellt den verbindlichen Rahmen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region Leipzig-West Sachsen, insbesondere in den Bereichen der Ökologie, der Wirtschaft, der Siedlung und der Infrastruktur, dar. Sein Hauptanliegen ist, den Handlungsrahmen für eine nachhaltige Regionalentwicklung zu setzen, in dem sich die räumlich differenzierten Leistungspotenziale der Region wirtschaftlich entfalten können, auf möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen der Region hingewirkt wird und die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft gesichert werden können. Der Regionalplan enthält Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

Laut Grundsatz G 1.1.2 sollen in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen die Lebensqualität in der Region, insbesondere ihre Umweltqualität und Wohnattraktivität sowie ihr Tourismus- und Freizeitangebot, erhalten und gestärkt werden.

Die vorliegende Planung trägt diesen Grundsätzen und Zielen des Regionalplans Leipzig-West Sachsen Rechnung. Das Planungsgebiet ermöglicht die zukunftsfähige Weiterentwicklung eines bestehenden Standorts für Freizeit- und Erholungsnutzungen, das Tourismus- und Freizeitangebot wird verbessert.

## **5.3 geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Dübener Heide. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele anzunehmen. Von weiteren Schutzgebieten nach Naturschutzrecht oder Wasserrecht ist das Plangebiet nicht betroffen.

## **5.4 Waldumwandlung**

Die vormals im Plangebiet befindlichen Waldflächen sind zum Teil nicht mehr vorhanden. Die formalen Schritte, die für eine Waldumwandlung erforderlich sind sowie die Kompensation der bereits durchgeführten Umwandlung, werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nachgeholt bzw. abgearbeitet. Die zuständige Forstbehörde prüft im Bauleitplanverfahren, ob eine Umwandlung in Aussicht gestellt werden kann und erteilt eine Umwandlungserklärung. Der Bebauungsplan kann erst in Kraft treten, wenn die Umwandlungserklärung erteilt wurde.

## **5.5 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes**

Das Vorhaben liegt in einem archäologischen Relevanzbereich. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 14 SächsDSchG und ist im Rahmen der Bebauungsplanung und nachgelagerter Planungsphasen zu berücksichtigen.

## **6 Erschließung**

### **6.1 Verkehrserschließung**

Der Anschluss des Plangebiets an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die vorhandene Zufahrt von der Straße Zum See, südlich des Gebietes. Westlich schließt die Straße Zum See an die Torgauer Landstraße an, welche direkt in den Stadtteil Eilenburg Ost führt und weiter



westlich an die Ziegelstraße anschließt. Von hier erreicht man nach ca. 3 km die Innenstadt der Stadt Eilenburg oder nach ca. 8 km über die Auffahrt auf die Bundesstraße B 87 die Gemeinde Doberschütz.

Die Verkehrserschließung ist damit im bauplanungsrechtlichen Sinn gesichert. Zusätzliche Ausbaumaßnahmen sind nicht notwendig.

Nächstgelegene Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs ist die Bushaltestelle „Eilenburg, Naherholung“, welche sich auf der Sprottaer Landstraße ca. 600 m entfernt vom Plangebiet befindet. An dieser Haltestelle besteht Anschluss an die Buslinie 231 (Eilenburg – Doberschütz – Rote Jahne – Wöllnau) und Buslinie 234 (Eilenburg – Doberschütz – Mockrehna – Gräfendorf).

In einer Entfernung von etwa 1.500 m besteht am Bahnhof Eilenburg Ost Anschluss an das S-Bahnnetz Mitteldeutschland und an den Abellio Schienenpersonennahverkehr Mitteldeutschland. Die Linie S4 verkehrt zwischen Hoyerswerda und Markkleeberg-Gaschwitz und die Linie RE10 verkehrt zwischen Leipzig und Cottbus.

## **6.2 Ver- und Entsorgung**

Die Versorgung und Erschließung des Gebiets im Änderungsbereich mit Strom, Telekommunikation, Trink- und Löschwasser, die Beseitigung von Abwasser und von Abfällen besteht bereits oder ist grundsätzlich möglich. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist aufgrund der im Untergrund vorhandenen Kiessande (vgl. benachbarte Kiesgrube Eilenburg) auf den Grundstücken im Plangebiet möglich.

## **7 Naturschutz und Landschaftspflege**

Nach § 2a BauGB ist für den Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

## **8 Form der Genehmigungsunterlage**

Der Flächennutzungsplan einer Gemeinde unterliegt einer ständigen Fortschreibung. Im § 6 Abs. 6 BauGB ist demgemäß die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans geregelt. Zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz wird nur ein Planausschnitt des betroffenen Gebiets mit den zugehörigen Informationen sowie gesiegelten und unterschriebenen Verfahrensvermerken (in der Fassung des Feststellungsbeschlusses) und einer sich auf den Änderungsbereich beschränkenden Begründung zur Genehmigung eingereicht.

Sonstige Änderungen sind nicht vorgesehen, da mit dem Beschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz keine erneute Bekanntmachung des Flächennutzungsplans in der Fassung, die er durch die 3. Änderung erfahren hat, bestimmt wurde (§ 6 Abs. 6 BauGB).

## **9 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen, die sich aus der Trägerbeteiligung ergeben, werden an dieser Stelle fortlaufend ergänzt.

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten

Zscepplin, 19.09.2024

## Quellenverzeichnis

### Gesetze/Urteile/Richtlinien/Verordnungen

**BauGB (2023):** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

**BauNVO (2023):** Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

**BNatSchG (2024):** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

**PlanZV (2021):** Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**ROG (2023):** Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

**SächsDSchG (2022):** Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

**SächsNatSchG (2024):** Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist.

### Planungen

**LEP Sachsen (2013):** Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14. August 2013.

**Regionalplan Leipzig-West Sachsen (2021):** beschlossen als Satzung am 11.12.2020, im Januar 2021 zur Genehmigung eingereicht. Am 16. Dezember 2021 in Kraft getreten.

**Flächennutzungsplan (2005):** Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz, genehmigt durch die Raumordnungsbehörde Landesdirektion Sachsen am 23.06.2005 und wirksam mit Datum vom 22.07.2005.

### Internetseiten

**RAPIS (2021):** Raumplanungsinformationssystem der Landesdirektionen Sachsen. Im Internet unter <https://rapis.sachsen.de>, letzter Aufruf am 29.09.2021.